

Mit welcher Erstattung kann ich in diesen Fällen rechnen?

Der monatliche Höchstbetrag beträgt 100 Euro.

Fahrrad = 0,03 Euro je km,
Pkw = 0,13 Euro je km und
Roller, Motorrad etc = 0,05 Euro je km.

Wie beantrage ich solche Fahrkostenerstattungen?

Auch die Fahrkostenerstattungen werden über **Schülerfahrkosten online** beantragt. Es handelt sich um ein kombiniertes Verfahren. Nach dem Einloggen auf „Neuer Fahrkostenantrag“ gehen. Die freien Felder ausfüllen, Angaben prüfen und „Antrag einreichen“. Danach das Antragsformular ausdrucken, restliche Antragsfelder per Hand ausfüllen, Belege beifügen und unterschrieben in der Schule abgeben. Im Account kann dann jederzeit der Stand der Antragsstellung verfolgt werden.

Die Bearbeitungsdauer hängt auch davon ab, ob aus dem Antrag alle notwendigen Angaben hervorgehen und alle entsprechenden Belege beigefügt sind! Die Belege bitte chronologisch auf ein gesondertes Blatt kleben. Die Fahrkosten werden dann auf das im Antrag genannte Konto überwiesen.

Achtung! Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Ende des Schuljahres, also spätestens bis zum 31.10. eines Jahres beim Kreis Gütersloh eingehen. Später eingehende Anträge sind verjährt!!!

Wie läuft das beim Praktikum?

Für Fahrten zum Ausbildungsort im Rahmen eines Praktikums sind ebenfalls Erstattungen möglich. Hier gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie beim Schulbesuch. Fahrkosten werden nur bis zu einer Entfernung von max. 25 km zwischen Schule und Praktikumsort (einfache Entfernung) erstattet. Voraussetzung ist jedoch, dass das Praktikum im Rahmen der Schulausbildung erfolgt. Bei Benutzung von Bus und Bahn wird der günstigste Tarif erstattet. Die Tickets hierfür kaufen die Schülerinnen und Schüler selbst. Die Kosten werden nachträglich erstattet. (Beantragung: s. „wie beantrage ich solche Fahrkostenerstattungen“). Ist die Schülerin bzw. der Schüler bereits im Besitz eines

Schulwegtickets, müssen diese für den Zeitraum des Praktikums in der Schule abgegeben werden, es sei denn, Schulort und Praktikumsort sind identisch.

Was sonst noch?

- Beantragung von Tickets und von Fahrkostenerstattungen erfolgen über **Schülerfahrkosten online**.
- Bei Fahrkostenerstattungen werden immer die günstigsten Tarife zugrunde gelegt.
- Info's zum Fahrplan und zum Fun-Ticket sind im Internet unter www.owlverkehr.de oder unter der Hotline-Nr. der Verkehrsbetriebe 05231 - 977681 zu erhalten.
- Weitere Fragen können im Schulsekretariat beantwortet werden.

Impressum:

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Abteilung Schule,
Bildungsberatung und Sport
33324 Gütersloh

Stand: Dezember 2015

Ansprechpartner: Ralf Meitzner,
Tel. 05241 - 85 1440,
Ralf.Meitzner@gt-net.de

Kirsten Strunz,
Tel. 05241 - 85 1521,
Kirsten.Strunz@gt-net.de

Internet: www.kreis-guetersloh.de

Foto: Ralf Meitzner

Schülerfahrkosten



für Schülerinnen
und Schüler
der kreiseigenen Schulen
(außer Berufskollegs)

Der Kreis Gütersloh ist Träger verschiedener Schulen im Kreis Gütersloh. Als Schulträger ist der Kreis Gütersloh nach der Schülerfahrkostenverordnung, die die gesetzliche Grundlage aller Entscheidungen bildet, verpflichtet, Fahrkosten für die Schülerinnen und Schüler seiner Schulen zu tragen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. In den nachfolgenden grundsätzlichen Erläuterungen soll ein Überblick darüber gegeben werden, wann und in welcher Form der Kreis Gütersloh Fahrkosten im Regelfall übernimmt.

Habe ich Anspruch auf Schülerfahrkosten?

Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten haben zunächst grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler, die eine bestimmte Entfernung zwischen Wohnung und Schule zurücklegen müssen und zwar:

Schülerinnen und Schüler der	
- Primarstufe (Kl. 1-4)	= mehr als 2 km
- Sekundarstufe I (Kl. 5 – 10)	= mehr als 3,5 km
- Sekundarstufe II (ab Kl. 11)	= mehr als 5 km

Grundsätzlich gilt für Schülerinnen und Schüler die freie Schulwahl. Ein voller Fahrkostenanspruch existiert jedoch nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule. Ist die besuchte Schule nicht nächstgelegene Schule, werden Schülerfahrkosten nur bis zu der Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde. Nächstgelegene Schule ist nicht zwingend die räumlich nächstgelegene, sondern die Schule, die mit dem geringsten (finanziellen) Aufwand erreicht werden kann.

Für Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen werden grundsätzlich keine Fahrkosten erstattet.

Welche Kosten übernimmt der Kreis?

Der Kreis Gütersloh übernimmt grundsätzlich nur die Kosten für die Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (sprich: Bus oder Bahn). Zu diesem Zweck werden für die Schülerinnen und Schüler Schulwegtickets gekauft (s. auch: "Entstehen mir Kosten?"). Wenn trotzdem mit dem Pkw gefahren wird, entfällt jegliche Fahrkostenerstattung (Ausnahmen hiervon siehe unter „Kann ich auch für die Nutzung anderer Fahrzeuge Fahrkosten geltend machen“).

Wie erhalte ich ein Ticket?

Anträge auf Ausstellung eines Schulwegtickets werden beim Kreis Gütersloh online über die Webanwendung **Schülerfahrkosten online** unter der Webadresse <https://guetersloh.schuelerfahrkosten.de/> beantragt. Ein Papierantrag entfällt damit. Die Anwendung ist selbsterklärend und einfach zu handhaben. Außerdem steht eine Kurzanleitung in der Webanwendung zur Verfügung. Bei erstmaliger Nutzung zunächst registrieren, anschließend nach Bestätigungs-E-Mail Account freischalten und dann einloggen. Schon kann das Ticket beantragt werden. Danach ist jederzeit der Zugang durch einfaches Einloggen möglich.

Achtung: Das Ticket muss jeweils zum Schuljahr immer wieder neu beantragt werden!

Kann ich mit dem Ticket überall und zu jeder Zeit fahren?

Nein. Das Schulwegticket gilt nur für den direkten Weg zur Schule und zurück und nur während der Schulzeit (Mo.- Fr. bis 19:00 Uhr und Sa. bis 15:00 Uhr)

Entstehen mir Kosten?

Nein. Der Kreis Gütersloh erhebt von den Schülerinnen und Schülern der kreiseigenen Schulen (außer Berufskollegs) keinen Eigenanteil.

Was geschieht, wenn ich die Schule vorzeitig verlasse?

Dann müssen bei der Abmeldung in der Schule die bis dahin nicht verbrauchten Tickets umgehend, d.h. spätestens 3 Tage nach dem letzten Anwesenheitstag,

zurückgegeben werden. Sollte die Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, wird Schadensersatz durch den Kreis Gütersloh geltend gemacht.

Was mache ich, wenn das Ticket nicht rechtzeitig vorliegt?

Nach Beantragung der Tickets über **Schülerfahrkosten online** ist für die Erstellung der Tickets eine Bearbeitungszeit von bis zu 10 Tagen einzuplanen. Eine Fahrkostenerstattung für die Zeit bis zur Ticketausgabe ist nicht möglich. Die Beantragung sollte daher rechtzeitig erfolgen.

Und wenn ich umziehe?

In diesem Fall ist über **Schülerfahrkosten online** ein Folgeantrag zu stellen. Neben der Angabe der neuen Adresse ist in dem Feld „Antragsart“ „Änderungsantrag wg. Umzug“ anzuklicken. Die neuen Tickets werden dann zum Umzugstermin gegen die alten Tickets ausgetauscht. Bei einer zu kurzfristigen Antragstellung hat die Schülerin/der Schüler die entstehenden Kosten bis zum Eintreffen der neuen Tickets selbst zu tragen. Eine Erstattung dieser Kosten ist nicht möglich.

Kann ich auch für die Nutzung anderer Fahrzeuge Fahrkosten geltend machen?

Grundsätzlich nein.

Es sind jedoch 2 Ausnahmen möglich:

1. Der Schulweg wird mit dem Fahrrad/Roller zurückgelegt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Schülerin bzw. der Schüler ganzjährig mit dem Fahrrad/Roller zur Schule fährt und kein Schulwegticket besitzt.
2. Die Schule kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur unzumutbar erreicht werden. Unzumutbar ist die Benutzung von Bus und Bahn, wenn man vor 6:00 Uhr das Haus verlassen muss oder der Schulweg bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung länger als 3 Stunden und 45 Min. (Hin- und Rückfahrt inkl. Wartezeiten) dauert. Dann können Kosten für andere Fahrzeuge geltend gemacht werden.